

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Nr. 1272/2008

Ref.-Nr.: 302010
Änderung: 17.12.21 Version
Druck am: 11.03.22 13

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Orange

Artikelnummer: 02010 / 02011 / 02012

1.2 Verwendung des Stoffes / der Zubereitung:

Als Verdünnung in kosmetische Produkte.

1.3 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffes oder Gemisches und Verwendung, von denen abgeraten wird

Nicht bestimmt.

1.4 Einzelheiten zum Lieferanten, der die Gefahrgutinformationen bereitstellt.

Hersteller/Lieferant:

Bergland-Pharma GmbH & Co.KG

Alpenstraße 15

D-87751 Heimertingen

Auskunftgebender Bereich: Labor

Telefon / E-Mail: 08335-982101 / sicherheitsdaten@bergland.de

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden. Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden. Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 4: Erste Hilfe-Maßnahmen

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden. Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Nr. 1272/2008

Ref.-Nr.: 302010
Änderung: 17.12.21 Version
Druck am: 11.03.22 13

Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden. Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden. Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden, sowie von Aerosol- und Staubbildung:

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Vermeiden von Zündquellen. Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Wegen Explosionsgefahr Eindringen der Dämpfe in Keller, Kanalisation und Gruben verhindern. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionsgeschützte elektrische Geräte / Lüftungsanlagen / Beleuchtungsanlagen verwenden.

Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

Allgemeine Hinweise

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden. Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.

Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behälter keine Reste von unverträglichen Stoffen befinden.

Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.

Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeit

Volle und geschlossene Behälter, lichtgeschützt lagern, an einem kühlen und trockenen Ort aufbewahren (optimale Lagertemperatur zwischen 10° und 25°C). Die Masse ausserdem sorgfältig umrühren, bis sie komplett homogenisiert ist. Immer in gut gelüfteten Räumen lagern. Unter 20°C lagern.

Von offenen Flammen, Zündfunken und Wärmequellen fern halten.

Keiner direkten Sonneneinstrahlung aussetzen.

Elektrostatische Aufladung vermeiden.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Nr. 1272/2008

Ref.-Nr.: 302010
Änderung: 17.12.21 Version
Druck am: 11.03.22 13

Angaben zu Lagerräumen:

Kühl und ausreichend belüftet. Elektrische Anlage in Sicherheitsausführung.

Zusammenlagerungshinweise gemäß TRGS 510 beachten:

Lagerklasse 3

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden.

Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden.

Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden.

Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden.

Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetik-

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Nr. 1272/2008

Ref.-Nr.: 302010
Änderung: 17.12.21 Version
Druck am: 11.03.22 13

produkt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden.

Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden.

Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

1169

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

EXTRAKTE, AROMATISCH, FLÜSSIG

14.3 Transportgefahrenklassen ADR, IATA, IMDG

Klasse: 3

14.4 Verpackungsgruppe

III

14.5 Umweltgefahren

gewässergefährdend

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Straße und Schiene(ADR-RID)

UN-Nummer	1169
Offizielle Benennung für die Beförderung	EXTRAKTE, AROMATISCH, FLÜSSIG
Vermerke im Beförderungspapier	UN1169, EXTRAKTE, AROMATISCH, FLÜSSIG, 3, III, (D/E), umweltgefährdend
Klasse	3
Klassifizierungscode	F1
Verpackungsgruppe	III
Gefahrzettel	3, Fisch und Baum
Umweltgefahren	ja (gewässergefährdend)
Sondervorschriften (SV)	601
Freigestellte Mengen (EQ)	E1
Begrenzte Mengen (LQ)	5 L
Beförderungskategorie (BK)	3
Tunnelbeschränkungscode (TBC)	D/E
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	30
See (IMDG)	
UN-Nummer	1169
Offizielle Benennung für die Beförderung	EXTRAKTE, AROMATISCH, FLÜSSIG

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Nr. 1272/2008

Ref.-Nr.: 302010
Änderung: 17.12.21 Version
Druck am: 11.03.22 13

Vermerke im Beförderungspapier	UN1169, EXTRAKTE, AROMATISCH, FLÜSSIG, (d-Limonen), 3, III, 51°C c.c., MEERESSCHADSTOFF
Klasse	3
Meeresschadstoff	ja (gewässergefährdend)
Verpackungsgruppe	III
Gefahrzettel	3, Fisch und Baum
Sondervorschriften (SV)	223, 955
Freigestellte Mengen (EQ)	E1
Begrenzte Mengen (LQ)	5 L
EmS	F-E, S-D
Staukategorie	A
Luft (ICAO/IATA)	
UN-Nummer	1169
Offizielle Benennung für die Beförderung	EXTRAKTE, AROMATISCH, FLÜSSIG
Vermerke im Beförderungspapier	UN1169, EXTRAKTE, AROMATISCH, FLÜSSIG, 3, III
Klasse	3
Umweltgefahren	ja (gewässergefährdend)
Verpackungsgruppe	III
Gefahrzettel	3
Sondervorschriften (SV)	A3
Freigestellte Mengen (EQ)	E1
Begrenzte Mengen (LQ)	10 L

14.8 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code
Keine Angaben.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch Wassergefährdungsklasse (Selbsteinstufung):
WGK 3 - stark wassergefährdend

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Datenblatt ausstellender Bereich: Labor

Daten gegenüber der Vorversion geändert:
Abschnitte 7,14

Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger des Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.